

FILMFÖRDERUNGSANSTALT
- Bundesanstalt des öffentlichen Rechts -

Richtlinie für die Projektförderung des Filmabsatzes
(§§ 115 bis 126 Filmförderungsgesetz (FFG))

Präambel

Die von öffentlichen Fördereinrichtungen sowie den Länderförderern gewährten Förderhilfen dürfen bei Maßnahmen, welche unmittelbar den Absatz von Filmen zum Gegenstand haben, insgesamt 50 Prozent der Gesamtkosten der Fördermaßnahme nicht übersteigen. Auf Antrag kann der Vorstand bei Filmen, die einen schwierigen Absatz erwarten lassen – bei Vereinbarkeit mit Regelungen der Europäischen Union – abweichend hiervon eine Förderintensität von 70 Prozent zulassen.

Als Filme, die einen schwierigen Absatz erwarten lassen gelten z.B. Kurzfilme, Erst- und Zweitfilme von Regisseuren, Dokumentarfilme und Werke mit geringen Produktionskosten. Weiterhin können solche Filme, deren einzige Originalfassung in der Sprache eines Mitgliedstaats mit kleinem Staatsgebiet bzw. Territorien, geringer Bevölkerungszahl oder begrenztem Sprachraum gedreht wurde, als Filme gelten, die einen schwierigen Absatz erwarten lassen. Auch Koproduktionen, an denen Länder der Liste des Entwicklungshilfesausschusses der OECD beteiligt sind, können als Filme gelten, die einen schwierigen Absatz erwarten lassen. Sonstige Filme, die nur eine geringe Marktakzeptanz erwarten lassen und deren Chancen auf wirtschaftliche Verwertung daher als begrenzt qualifiziert werden müssen, können insbesondere wegen ihres experimentellen Charakters als Filme, die einen schwierigen Absatz erwarten lassen gelten, wenn und sofern sie aufgrund ihres Inhalts, ihrer Machart, ihrer künstlerischen und/oder technischen Gestaltung oder ihres kulturellen Anspruchs in hohem Maße mit Risiken behaftet sind.

§ 1
Grundsatz

Für den Verleih oder Vertrieb (Absatz) von programmfüllenden Filmen im Sinne von §§ 41 bis 48 FFG kann die FFA auf Antrag Projektförderhilfen gewähren.

Für Anträge auf Medialeistungen der TV-Sender siehe RL D. 16.
Für Anträge auf Gesamtförderung für die Auswertungsformen Verleih, Vertrieb und Video siehe RL D. 11.

§ 2
Verwendung für den Filmabsatz

- (1) Die Förderhilfen können verwendet werden
1. zur Deckung von Vorkosten für den Verleih, wie
 - a) Analoge und digitale Kopien (DCP) für Hauptfilm, sämtliche Teaser und Trailer, entsprechende Schlüssel (Key Delivery Message, KDM) und Virtual Print Fees zuzüglich Verpackung und Transport analoger oder digitaler (Downloadportale, Satellitenübertragung) Kopien, soweit nicht in den Herstellungskosten enthalten;
 - b) Interpositiv und Internegativ sowie Erstellung eines DCDM (Digital Cinema Distribution Master) für die digitale Kinoauswertung, soweit nicht in den Herstellungskosten enthalten;
 - c) Synchronisation sowie IT-Band und Untertitelung, soweit nicht in den Herstellungskosten enthalten;
 - d) Negativ-Versicherung und sonstige filmbezogene Versicherung, soweit nicht in den Herstellungskosten enthalten;

- e) Archivierung bzw. Vorhaltung der analogen und digitalen Kinofassung für Repertoireauswertungen;
 - f) Herstellung von Teasern und Trailern sowie der zur redaktionellen Berichterstattung bestimmten Materialien, z.B. electronic press kit und "making of", falls diese nicht vom Produzenten geliefert werden;
 - g) Dem Film konkret zurechenbare Kosten für Standard-Werbematerial (insbesondere Haupt- und Teaserplakate, sämtliche Werbematerialien in digitaler- und Printform sowie für TV);
 - h) Kosten von Marketing-/Promotionagenturen zu marktüblichen Preisen, ohne Aufschlagsberechnungen auf weitere Spesen/Provisionen bei Einschaltung von Drittagenturen;
 - i) Ur- und Erstaufführungswerbemaßnahmen, die sich unmittelbar an Filmbesucher richten sowie filmbezogene Inserate in der Filmfachpresse und etwaige Filmpremierveranstaltungen;
 - j) Produktionspresse sowie Verleihpresse und sonstige filmbezogene Promotion im Einzelunternehmen mit dem Produzenten, soweit nicht in den Herstellungskosten enthalten;
 - k) Rechtsverfolgung gegenüber filmbezogenen Ansprüchen;
 - l) Konkret nachgewiesene Finanzierung der Verleihvorkosten, soweit nicht in den Herstellungskosten enthalten, allerdings höchstens bis zu 8 Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank;
 - m) Abgaben, insbesondere Zoll im grenzüberschreitenden Verkehr;
 - n) Beiprogrammfilm;
 - o) Gebühren der } soweit nicht ausnahmsweise in den FSK
 - p) Gebühren der } Herstellungskosten enthalten FBW
 - q) Abrechnungskontrolle des Verleihverbandes
 - r) Treuhandgebühr
 - s) zur Herstellung von barrierefreien Fassungen
2. zur Deckung von Vorkosten für den Vertrieb, wie
- a) Kosten der Service-Kopie von Hauptfilm, Teaser und Trailer in analoger und digitaler (DCP) Form, entsprechender Schlüssel (Key Delivery Message, KDM), der für Ansichtszwecke hergestellten DVDs (auch zukünftige Bildträger) zuzüglich Verpackung und Transport vom Kopierwerk zum Firmensitz, sofern der Produzent diese lt. Vertrag zu liefern und DVDs nicht zur Verfügung stellt, der Teaser und Trailer sowie der Video- und TV-Master in allen erforderlichen Formaten und Systemen, soweit diese nicht vom Produzenten kostenlos zur Verfügung gestellt werden;
 - b) Synchronisationskosten für Fremdsprachenfassungen einschließlich damit verbundener Nebenkosten;
 - c) Kosten für den notwendigen Erwerb der Musikrechte für die internationale Auswertung, sowie Kosten für einen vertraglich zulässigen und mit den Musikrechteinhabern rechtswirksam vereinbarten Austausch der Filmmusik einschließlich damit verbundener und konkret nachgewiesener Nebenkosten;
 - d) Untertitelungskosten;
 - e) Kosten für Archivierung, Instandhaltung, Regenerierung bzw. Vorhaltung der analogen und digitalen Kinofassung;
 - f) Dem Film konkret zurechenbare Kosten für Standard-Werbematerial sowie Marketing und Promotionskosten;
 - g) Dem Film konkret zurechenbare Kosten für Messe- und Filmfestivalpräsentationen, sofern vom Produzenten genehmigt;
 - h) Kosten für die Herstellung von Trailer und Promo sowie der zur redaktionellen Berichterstattung bestimmten Materialien, z.B. electronic press kit und „making of“, falls diese nicht vom Produzenten geliefert werden
 - i) Kosten von Marketing-/Promotionsagenturen zu marktüblichen Preisen, ohne Aufschlagsberechnungen auf weitere Spesen/Provisionen bei Einschaltung von Drittagenturen;
 - j) Kosten für die Herstellung und Überspielung von IT-Bändern, soweit diese nicht vom Produzenten kostenlos zur Verfügung gestellt werden;
 - k) Kosten der Beschaffung notwendiger rechtlicher Dokumente (z.B. Beglaubigungen für im Ausland benötigte Dokumente wie Chain of Title, Certificate of Origin) einschließlich

- der hierfür anfallenden Rechtsanwalts- und Notarkosten, soweit vom Produzenten genehmigt
- l) Anwalts-, Gerichts-, Inkasso- und Buchprüfungskosten, welche mit der Eintreibung von Lizenzbeträgen in Zusammenhang stehen, sowie Kosten der tätig werdenden Anwälte im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung von Lizenzverträgen für das Ausland sowie Kosten für Rechtsverfolgung gegenüber filmbezogenen Ansprüchen;
 - m) Konkret nachgewiesene Kosten für die Finanzierung der Vertriebsvorkosten allerdings höchstens bis zu 8 Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank;
 - n) Kosten erforderlicher Rechte- und Materialversicherungen;
 - o) Kostenbeitrag für German Films;
 - p) Kosten für Abgaben, insbesondere Zoll im grenzüberschreitenden Verkehr;
 - q) Kosten, die im Rahmen des mit dem Produzenten vereinbarten Einsatzes eines Collecting Agent entstehen;
 - r) Im Ausnahmefall und sofern mit dem Produzenten vereinbart und von der FFA genehmigt die Kosten für einen nicht mit dem Weltvertrieb verbundenem Vertreter im Ausland bis maximal 7,5 Prozent des von dem jeweiligen Vertreter erzielten Umsatzes.
3. zur Herstellung von barrierefreien Fassungen,
 4. für außergewöhnliche oder beispielhafte Werbemaßnahmen,
 5. für besonderen Aufwand beim Absatz von Kinderfilmen,
 6. für Maßnahmen zur Erweiterung bestehender und Erschließung neuer Absatzmärkte für Filme,
 7. für Maßnahmen der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit, die darauf gerichtet sind, den Absatz zu verbessern.

(2) Förderhilfen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 können in begrenztem Umfang auch für den Verleih und Vertrieb deutscher Filmklassiker gewährt werden.

(3) Förderhilfen nach Abs. 1 Nr. 6 können auch für den Verleih und Vertrieb von Kurzfilmen gewährt werden.

§ 3

Art und Höhe der Förderhilfen

(1) Die Förderhilfen werden als bedingt rückzahlbare, zinslose Darlehen mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren gewährt.

(2) Die Höchstbeträge der Darlehen betragen € 600.000 bei der Verwendung der Förderhilfen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1.

(3) Die Höchstbeträge der Darlehen betragen € 150.000 bei der Verwendung der Förderhilfen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 5.

(4) Bei der Verwendung der Förderhilfen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 und 7 betragen die Höchstbeträge der Darlehen € 300.000. Im Ausnahmefall kann die Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung für diese Maßnahmen auf Antrag statt eines Darlehens mit einfacher Mehrheit auch einen Zuschuss von bis zu € 100.000 und durch einstimmigen Beschluss einen Zuschuss von bis zu € 300.000 zulassen.

(5) Die Eigenbeteiligung muss bei den Förderhilfen mindestens 30 Prozent betragen.

(6) Für Maßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und 7 können bis zu 25 Prozent der nach § 159 Abs. 2 Nr. 5 FFG zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt werden.

§ 4
Antragsteller/in

Antragsberechtigt sind für Förderhilfen nach § 2 Verleih- oder Vertriebsunternehmen sowie für Förderhilfen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 und Abs. 2 zudem die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft zur Bewerbung des Films und der deutschen Kinos im Inland sowie andere branchennahe Einrichtungen mit Sitz oder Niederlassung im Inland zum Zeitpunkt der Auszahlung.

§ 5
Antrag

(1) Der Antrag muss enthalten:

1. Angaben über den/die Antragsteller/in (Name, Sitz und Rechtsform der Firma; Angabe, ob es sich bei der Firma um ein Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) handelt¹; USt-IdNr., ggf. Handelsregisterauszug),
2. Aufstellung der Gesamtkosten der Maßnahme,
3. Finanzierungsplan der Maßnahme,
4. Art und Höhe der beantragten Förderhilfen,
5. Anzahl der Startkopien im Kino und die begründete Prognose zur Kinobesucherzahl,
6. Beschreibung der geplanten Maßnahme, für die die Förderhilfe verwendet werden soll,
7. den Nachweis, dass es sich um einen Film im Sinne der §§ 41 bis 48 FFG handelt (BAFA-Bescheinigung),
8. Verpflichtung zur Erstellung einer barrierefreien Fassung, soweit eine solche nicht bereits vorhanden ist oder bereits der Hersteller des Films im Rahmen der Förderung der FFA zur Erstellung einer solchen Fassung verpflichtet ist,
9. Ansichts-DVD oder vergleichbares Medium mit der Kinofassung,
10. Verpflichtung zur Bereitstellung einer digitalen Filmkopie (DCP) der Kinofassung zur Sichtung. Abweichende technische Formate sind nur in Abstimmung mit der FFA zulässig,
11. Verpflichtung zur Berichterstattung über die Auswirkung der Maßnahme sowie zur nachträglichen Nachweisung über den tatsächlich entstandenen Aufwand,
12. Verleih- oder Vertriebsvertrag sowie Nachweis über Höhe, Art und Zahlung gewährter Garantien,
13. Erklärung, dass von anderer Seite keine bzw. welche entsprechende Förderung beantragt oder gewährt wurde oder wird,
14. Erklärung des Herstellers, dass er den Verpflichtungen gemäß §§ 53 bis 56 FFG, welche die Sperrfristen für die Video-, VOD- und Fernsehnutzungsrechte regeln, nachkommt.

¹ Nach der Definition der Europäischen Kommission (Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) 651/2014) zählt ein Unternehmen zu den KMU, wenn es nicht mehr als 249 Beschäftigte hat und einen Jahresumsatz von höchstens € 50 Millionen erwirtschaftet oder eine Bilanzsumme von maximal € 43 Millionen aufweist. Bei einem Unternehmen, das Teil einer größeren Gruppe ist, müssen je nach Höhe der Beteiligung die Mitarbeiterzahl und der Umsatz bzw. die Bilanzsumme der Gruppe mit berücksichtigt werden.

- (2) Der Antrag ist digital über die FFA-Website www.ffa.de zu stellen. Das ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular ist per Post oder elektronisch bei der FFA einzureichen.
- (3) Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der FFA.

§ 6 Auszahlung des Darlehens

- (1) Die Auszahlung des Darlehens erfolgt in zwei Raten. Die Auszahlung der ersten Rate in Höhe von 75 Prozent erfolgt nach Prüfung der geschlossenen Finanzierung und der Nachweise der Mitförderer sowie der Bestätigung der Eigenmittel durch eine Bank oder einen Steuerberater/Wirtschaftsprüfer. Auch ist die Vorlage der vorläufigen BAFA-Bescheinigung erforderlich. Eine vorläufige BAFA-Bescheinigung ist nicht erforderlich, wenn die FFA gem. § 3 Abs. 1 Nr. 9 der Richtlinie D.1 bereits bei der Produktions- oder Referenzfilmförderung des Films darauf verzichtet hat.
- (2) Die Auszahlung der restlichen 25 Prozent erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Hierfür sind die Vorlage des Verwendungsnachweises sowie die Prüfung der Schlusskosten notwendig. Die Prüfung der Schlusskosten erfolgt i.d.R. durch einen von der FFA bestimmten Schlusskostenprüfer. Die Kosten hierfür sind vom Förderempfänger zu übernehmen. Vor der Auszahlung der Schlussrate hat der Förderempfänger die Erstellung eines DCDM (Digital Cinema Distribution Master) für die digitale Kinoauswertung sowie eine barrierefreie Fassung nachzuweisen. Von der Verpflichtung zur Herstellung einer barrierefreien Fassung kann der Vorstand eine Ausnahme zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Vorhabens dies rechtfertigt. Außerdem hat der Förderempfänger eine Beleg-DVD bei der FFA einzureichen.
- (3) Die Auszahlung der Förderhilfen ist zu versagen, wenn der Förderempfänger bei einem Antrag auf Förderung nach dem FFG für ein anderes Filmvorhaben vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben über wesentliche Auszahlungsvoraussetzungen gemacht hat.

§ 7 Zusätzliche Filmkopien

Um auf eine flächendeckende Versorgung mit qualitätsvollen Filmen hinzuwirken, ist der Förderempfänger verpflichtet 2 bis 5 Prozent der Filmkopien in Kinos in Orten oder räumlich selbstständigen Ortsteilen mit in der Regel bis zu 20.000 Einwohnern einzusetzen. Ausnahmen hiervon sind möglich.

§ 8 Abrechnung der Erlöse und Tilgung des Darlehens

- (1) Das bedingt rückzahlbare Darlehen wird durch die tatsächlich beim Förderempfänger eingehenden Einnahmen aus der Verwertung des Films zu Lasten des Produzentenanteils getilgt. Von den Einnahmen sind die vom Förderempfänger aufgebrauchten Eigenmittel (Vorkosten und Garantien) sowie gegebenenfalls der einem/einer Produzenten/Produzentin eingeräumte Erlöskorridor abzuziehen.
- (2) Sofern der Förderempfänger gemäß § 130 Abs. 2 Nr. 1 FFG Referenzmittel zur Finanzierung von Minimumgarantien einsetzt, ist der mit Referenzmitteln für Verleihunternehmen nach § 127 FFG finanzierte Teil der Garantie nicht vorabzugsfähig.
- (3) Sofern nur die FFA Absatzförderung gewährt, ist das bedingt rückzahlbare Darlehen durch 50 Prozent der in Abs. 1 genannten Einnahmen zu tilgen.
- (4) Für die Verleih- und Vertriebskosten gelten die Höchstsätze der §§ 26, 27, 28, 29, 30 der Richtlinie für die Projektfilmförderung D.1.
- (5) Sind an der Finanzierung einer Maßnahme neben der FFA auch andere Förderinstitutionen beteiligt, erfolgt die Tilgung aus Einnahmen gemäß Abs. 1 entsprechend dem Verhältnis der von der FFA und den anderen Förderungen gewährten Darlehen.

(6) Die Abrechnungs- und Tilgungsverpflichtung hat erstmalig ein halbes Jahr nach Kinostart, danach für die ersten zwei Jahre kalenderhalbjährlich und danach einmal jährlich per 31.12. zu erfolgen.

(7) Die Abrechnungs- und Tilgungsverpflichtung erlischt zehn Jahre nach Kinostart bzw. Verkauf. Eine Überprüfung, ob nach § 36 FFG die Voraussetzungen für eine Stundung oder einen Erlass der Rückzahlung vorliegen, erfolgt frühestens zwei Jahre nach Kinostart oder Verkauf des Films.

§ 9

Zinsen für Rückforderungen, Stundungen und Verzug

Haben Antragsteller Rückzahlungen an die FFA aus Rückforderungen, Stundungen bzw. Verzug zu leisten, so erhebt die FFA auf diese Rückzahlungen Zinsen gemäß den geltenden Haushaltsvorschriften des Bundes (§§ 34, 44 und 59 BHO sowie entsprechende vorläufige Verwaltungsvorschriften) und § 49a Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 10

Subventionserhebliche Tatsachen

Die in den vorstehenden §§ 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 12, 6 und 8 aufgeführten und von dem/der Antragsteller/in anzugebenden Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch.

§ 11

Hinterlegungspflicht

Der Verleiher des geförderten Filmes ist verpflichtet, zwölf Monate nach der ersten öffentlichen Aufführung des Filmes bzw. für den Fall, dass die Kinoauswertung länger als zwölf Monate dauert nach Abschluss der Kinoauswertung, der Bundesrepublik Deutschland eine technisch einwandfreie analoge oder unkomprimierte Kopie des Films in einem archivfähigen Format unentgeltlich zu übereignen, sofern diese Verpflichtung nicht schon durch den Hersteller oder anderweitig begründet oder erfüllt ist. Soweit der Verleiher nach Maßgabe des FFG zur Herstellung einer barrierefreien Fassung des Films verpflichtet ist, gilt Satz 1 auch für die barrierefreie Fassung. Näheres regeln die Bestimmungen des Bundesarchivs. Die Kopien werden vom Bundesarchiv für Zwecke der Filmförderung im Sinne dieses Gesetzes verwahrt. Sie können für die filmkundliche Auswertung zur Verfügung gestellt werden.

§ 12

Anwendbarkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie gilt ab ihrer jeweiligen Genehmigung durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien.